

V e r o r d n u n g
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung im Flecken Aerzen

Auf Grund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 230) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 242) hat der Rat des Fleckens Aerzen in seiner Sitzung am 18.12.1997 für das Gebiet des Fleckens Aerzen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, kombinierten Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit dem Flecken Aerzen nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung die Straßenreinigung obliegt, führt er diese für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal in der Woche durch.
- (3) Die Straßenreinigung ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen durchzuführen, soweit sie ihnen nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung des Fleckens Aerzen obliegt. Die Straßenreinigung ist mindestens einmal wöchentlich, freitags oder sonnabends und vor jedem Feiertag bis 18.00 Uhr, durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht gem. § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn, freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung werktags bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Die Gossen und Gullys sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und Gehwegen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, gefährdet oder behindert wird. An Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - ab) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-haltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz und Salz-/Sandgemische nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

und

- b) an gefährlichen Stellen an Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich kombinierter Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1-4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Flecken Aerzen ersetzt wird.

Aerzen, den 18.12.1997



Exner
(Bürgermeister)



01



Bartels
(Gemeindedirektor)